Informationen zur Sitzung des Stadtrates

am Donnerstag, 26. November 2026, um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

I. Öffentliche Sitzung

1.	**Neufassung der Bestattungs- und Friedhofssatzung und der Gebührensatzung aufgrund der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2027-2030 sowie Neufassung der Verordnung über das Leichenwesen**

Beschlussvorschlag:

a) Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Bestattungs- und Friedhofssatzung mit der Anlage Grabmal- und Grabpflegeordnung als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

- Die Bestattungs- und Friedhofssatzung wurde aufgrund des vormaligen Rechtsstandes aus 2017 komplett neu gefasst.

Wesentliche Änderungen und Unterschiede zur vorherigen Satzung dabei sind:

- Die Erweiterung des Geltungsbereichs aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrags mit den Katholischen Kirchenstiftungen bezüglich der Grabmachertätigkeiten auf den katholischen Friedhöfen. Diese Regelung wurde aufgrund der Beanstandung des kommunalen Prüfungsverbandes notwendig. Bisher gab es keine Rechtsgrundlage für die Weiterverrechnung der Grabmachertätigkeiten durch die Stadt an die Grabrechtsinhaber.
- Wegfall der Dienstleistung der städtischen Leichenträger. Aufgrund des organisatorischen und zeitlichen Mehraufwands im Baubetriebshof soll diese Dienstleistung nicht mehr in die Satzung aufgenommen werden. Auch bei anderen Friedhöfen wird diese Dienstleistung oft bei den Bestattern angeboten. Die Bestatter, die in Herzogenaurach regelmäßig tätig sind, wurden über diese vorgesehene Neuregelung vorab informiert.
- Neu aufgenommen in die Satzung wird bei den Grabstätten ein Grabfeld, das für muslimische Bestattungen vorgesehen ist.
- Die Regelungen zu den Grabmalen, zur Bepflanzung und zu den Gestaltungsvorschriften wurden nunmehr neu in die Anlage zur Bestattungs- und Friedhofssatzung „Grabmal- und Grabpflegeordnung“ aufgenommen.

b) Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung als Satzung. Dem kalkulatorischen Zinssatz für das gebundene Anlagevermögen i. H. v. 4,00% p.a. und einen Allgemeinheitsanteil i.H. v. 10% wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

- Die Gebührensatzung wurde den Änderungen der Bestattungs- und Friedhofssatzung angepasst und neu kostendeckend kalkuliert (siehe Anlage). Die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2027 bis 2030 macht eine Gebührenanpassung zum 1. Januar 2027 notwendig.
- Der kalkulatorische Zinssatz von 4,00% orientiert sich am unteren Rand der durchschnittlichen langfristigen Kapitalmarktrenditen sowie den aktuellen Renditen 30-jähriger Bundesanleihen.
- Der Allgemeinheitsanteil i.H. v. 10% orientiert sich am Kostenverhältnis, das zwischen Kostenaufwand für die Grabfelder mit den Wegen und Gebäuden insgesamt zu den Kosten für die Einrichtung und Pflege der parkähnlichen Freiflächen mit dem Nutzen für das Gemeinwohl steht.
- Bei der Kalkulation der Grabgebühren werden die Kosten zu 50 % auf die Grabfläche und 50 % der tatsächlichen Gesamtkosten verteilt. Diese Verteilung verhindert einen extremen Anstieg der Gebühren bei den Familien- und Urnengräbern.

c) Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Verordnung über das Leichenwesen als Verordnung.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

- Wegfall des Benutzungszwangs der Leichenhäuser. Aufgrund der wirtschaftlichen Voraussetzungen wurden die Kühlräume am städtischen Friedhof abgeschaltet. Die alte Kühlanlage war defekt. Eine Reparatur wäre nicht möglich gewesen. Die Kosten für eine neue Anlage sind im unteren bis mittleren fünfstelligen Eurobereich. Die Bestatter unterhalten überwiegend eigene Kühlräume; deswegen wurden die städtischen Kühlräume nicht mehr so stark nachgefragt bzw. sehr selten genutzt. Die städtische Kühlanlage am Kath. Friedhof „St. Magdalena“ bleibt weiterhin bei Bedarf in Betrieb.
  Die Regelungen zu den Leichenhäusern werden zukünftig in einer Verordnung über das Leichenwesen neu gefasst.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

2.	**Status Energiewende; Zustimmung zum Energiepolitischen Programm/Maßnahmenplan 2027**

Beschlussvorschlag:
Energiepolitisches Programm/ Maßnahmenplan 2027
Der Stand zur Energiewende Herzogenaurach und zu umgesetzten Maßnahmen 2026 (Anlage) wird zur Kenntnis genommen.
Dem Maßnahmenplan 2027 (Anlage) wird vorbehaltlich der Mittelbereitstellung zugestimmt.
Ende des Jahres 2027 ist ein Bericht über die umgesetzten Maßnahmen und eine Maßnahmenplanung für das folgende Jahr vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:
Grundlage für die Klimaschutzaktivitäten der Stadt bilden der Stadtratsbeschluss zur regenerativen Vollversorgung von 2011 und die aktuelle Klima Strategie Herzogenaurach 2023. Der Fortschritt der städtischen Klimaschutzaktivitäten wird in einem jährlichen Rhythmus überprüft. Ziel ist eine kontinuierliche Verbesserung. Aus finanziellen Gründen wurde das bisher genutzte eea-Tool ausgesetzt, die Überprüfung findet nunmehr nur noch anhand allgemeiner Parameter statt und nicht im Vergleich zu anderen Kommunen.
Auf Basis der Bestandsaufnahme 2026 hat das Energieteam den Maßnahmenkatalog / das Energiepolitische Programm für 2027 erarbeitet.

3.	**Verlängerung der Satzung des städtebaulichen Sanierungsgebietes Nr. I/2 "Altstadtgebiet"; Zustimmung**

Beschlussvorschlag:
Die Durchführungsfrist der im vereinfachten Verfahren erlassenen rechtswirksamen Sanierungssatzung Nr. I/2 „Altstadtgebiet wird gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) bis zum 31. Dezember 2029 verlängert.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Sanierungsziele bzw. den Umfang einer entsprechenden Vorbereitenden Untersuchung zu überprüfen.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:
Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. I/2 „Altstadtgebiet“ ist am 5. Dezember 1986 in Kraft getreten und wurde seitdem nicht geändert.

Die Vorbereitenden Untersuchungen sind in den Berichten Teil I und II aus den Jahren 1977/78 niedergelegt.

Im Lauf der Jahre wurde u.a. ein Fitnessprogramm Innenstadt mit einem Maßnahmen-Katalog erarbeitet und im November 2010 beschlossen. In den Jahren 2017/2018 fand unter großer Beteiligung der Bevölkerung und unterschiedlichen Akteuren (u.a. Veranstaltungen und Ideen-Amt) der Erstellungsprozess des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes ISEK Herzogenaurach 2030plus statt. Dieser war in drei Phasen gegliedert: Analyse und Evaluierung, Erarbeitung eines strategischen Zielkonzepts, Strategien und Umsetzungsprogramm. Ein besonderes Augenmerk lag hier auch auf der Altstadt Herzogenaurach.

Mit Beschluss des Stadtrates wurde der Durchführungszeitraum für die Sanierung bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.
Trotz erkennbarer Sanierungserfolge in den letzten Jahren sind im Sanierungsgebiet Nr. I/2 „Altstadtgebiet" noch Mängel und Missstände feststellbar, deren Beseitigung innerhalb der zeitlichen Befristung bis 31. Dezember 2026 nicht möglich ist.

Damit rechtssicher nachgewiesen werden kann, dass im bestehenden Sanierungsgebiet städtebauliche Missstände vorliegen und die staatliche Stelle (Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren") weitere Fördergelder bewilligen kann, ist die Überprüfung des Sanierungsgebietes mit der Feststellung der städtebaulichen Missstände, also voraussichtlich die Erstellung einer Vorbereitenden Untersuchung und damit die Beauftragung eines geeigneten Büros erforderlich. Grundsätzlich besteht eine Fördermöglichkeit über das Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren" (mit bis 60 % der förderfähigen Kosten).

Ein festgelegtes Sanierungsgebiet ist wichtige Voraussetzung für die Umsetzung von öffentlichen und privaten Maßnahmen.

Mit der Verlängerung der Sanierungsfrist um drei Jahre bleibt die Grundlage für die Inanspruchnahme von Mitteln der Städtebauförderung für Ordnungs- und Baumaßnahmen erhalten. In dieser Zeit soll in Absprache mit der Bewilligungsstelle bei der Regierung von Mittelfranken der erforderliche Untersuchungsumfang festgelegt werden und der Prozess zur Erarbeitung einer Vorbereitenden Untersuchung bzw. der der Feststellung von noch vorliegenden städtebaulichen Missständen erfolgen.

Durch die Verlängerung der Sanierungsfrist können Private für Sanierungsmaßnahmen u.a. das bestehenden Kommunale Fassadenprogramm sowie die Möglichkeit zur steuerlichen Abschreibung nach dem Einkommenssteuergesetz weiter in Anspruch nehmen und somit der vorhandene Sanierungsbedarf weiter reduziert werden. Da die Stadt Herzogenaurach bei Maßnahmen im nichtöffentlichen Raum in hohem Maße auf die Mitwirkungsbereitschaft von Eigentümern angewiesen ist, werden diese über die städtische Internetseite sowie durch einen Flyer über Fördermöglichkeiten informiert.

Die Ordnungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet, wie z.B. die rückwärtige Altstadtspange, die von der Hinteren Gasse, der Reytherstraße und einem Teil der Erlanger Straße gebildet wird, sowie angrenzenden Grundstücken wie dem ehemaligen „Hubmanns Areal" sind noch nicht abgeschlossen. Weiterhin sind neben funktionellen und strukturellen Defiziten auch gestalterische Anforderungen und Themen wie Barrierefreiheit und Klimaschutz zu berücksichtigen. Alle Maßnahmen im öffentlichen Raum haben auch Auswirkungen auf die Sanierungsbereitschaft der Eigentümerseite, so dass Leerständen und Sanierungsstaus entgegengewirkt werden kann. Die

Fortgeltung der Sanierungssatzung ist für die Förderung weiterer Maßnahmen zwingend erforderlich.

Klimaauswirkungen:
Der Beschluss hat keine negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz, da es sich um eine Verlängerung eines bestehenden Satzungsrechtes handelt.

4.	**Verlängerung der Satzung des städtebaulichen Sanierungsgebietes Nr. I/2 a "Altstadtgebiet"; Zustimmung**

Beschlussvorschlag:
Die Durchführungsfrist der im vereinfachten Verfahren erlassenen rechtswirksamen Sanierungssatzung Nr. I/2 a „Altstadtgebiet wird gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) bis zum 31. Dezember 2029 verlängert.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Sanierungsziele bzw. den Umfang einer entsprechenden Vorbereitenden Untersuchung zu überprüfen.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:
Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. I/2 a „Altstadtgebiet“ ist am 18. Mai 2001 in Kraft getreten und wurde seitdem nicht geändert.

Die Erläuterungen unter dem Tagesordnungspunkt „Verlängerung der Satzung des städtebaulichen Sanierungsgebietes Nr. I/2 „Altstadtgebiet“ gelten wortgleich.

Klimaauswirkungen:
Der Beschluss hat keine negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz, da es sich um eine Verlängerung eines bestehenden Satzungsrechtes handelt.

5.	**Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm; Lebendige Zentren; Anmeldung für das Jahr 2027**

Beschlussvorschlag:
Jahresanmeldung 2027 - Lebendige Zentren
- Überprüfung Sanierungsziele (Festlegung des Untersuchungsumfangs von Vorbereitenden Untersuchungen) bzw. Umsetzung ISEK
- Sanierung der Stützmauer (Schlossgraben entlang des Grundstücks Hauptstraße 30)
- Sanierung des Straßenraums im Bereich der Hinteren Gasse
- Sanierungsberatung Einzelmaßnahmen
- Kommunales Förderprogramm (private Fassadensanierung)
- Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „Klima wandel(t) Innenstadt“

Abstimmungsergebnis:

Erläuterung:
Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Lebendige Zentren“ ist es erforderlich, Anfang Dezember der Bewilligungsstelle eine entsprechende Jahresanmeldung mit voraussichtlichen Kosten vorzulegen.

Wie unter TOP 4 beschrieben, ist die Feststellung der städtebaulichen Missstände u.a. durch die Erstellung einer Vorbereitenden Untersuchung für einen rechtssicheren Nachweis erforderlich, dass im bestehenden Sanierungsgebiet städtebauliche Missstände vorliegen und die staatliche Stelle (Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren“) weitere Fördergelder bewilligen kann. Ein festgelegtes Sanierungsgebiet ist wichtige Voraussetzung für Förderungen im Städtebauförderungsprogramm.

Als Baumaßnahmen werden die geplante Sanierung der Stützmauer am Schlossgraben und die geplante Sanierung der Hinteren Gasse im Städtebauförderungsprogramm mit angemeldet, so dass nach entsprechender Mittelbereitstellung eine Antragstellung der Einzelmaßnahmen-förderung bei der Bewilligungsbehörde möglich ist und Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden können.
Die aktuell noch zu sanierende Stützmauer liegt in der stadträumlichen Verlängerung dieses Bereiches und ist ein wichtiger Bestandteil des Freiraums um das Schlossareal.

Mit der Sanierung der Hinteren Gasse zwischen Bamberger Straße und Noppengasse wird eine wichtige Ordnungsmaßnahme im Sanierungsgebiet durchgeführt, so dass auch im Bereich der rückwärtigen Altstadtspange, die von der Hinteren Gasse, der Reytherstraße und einem Teil der Erlanger Straße gebildet wird, ein positiver Impuls für das Sanierungsgebiet erwartet wird.

Um zukünftig die Förderfähigkeit von Einzelmaßnahmen im Sanierungsgebiet grundsätzlich nicht zu verlieren, werden die Positionen „Sanierungsberatung Einzelmaßnahmen“ und „Überprüfung der Sanierungsziele bzw. Festlegung des Untersuchungsumfangs von Vorbereitenden Untersuchungen bzw. Umsetzung ISEK“ in der Jahresanmeldung berücksichtigt.

Für das Fassadenprogramm gilt, dass die Einzelmaßnahmenförderung, grundsätzlich unabhängig von der Jahresanmeldung der Städtebauförderung, immer unter dem Vorbehalt der jeweiligen Mittelbereitstellung steht.

Um in der Innenstadt in den im Sommer stark hitzebelasteten Abschnitten der westlichen Hauptstraße, das Mikroklima und die Aufenthaltsqualität zu verbessern, sollen mobile Elemente wie Pflanzkästen, Rankgerüste oder Pergolen mit Sitzgelegenheiten kombiniert werden. Mit dem Förderprogramm „Klima wandel(t) Innenstadt“ können Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels entsprechend gefördert werden und für Städte, die bereits in einem Programm der Städtebauförderung aufgenommen sind, die Förderung der förderfähigen Kosten auf bis zu 80 % aufgestockt werden.
Mit der Aufnahme des Punktes in der Jahresanmeldung für 2027 soll versucht werden für die nächsten 3 Jahre entsprechende Fördermittel für die beabsichtigten Aufwertungsmaßnahmen zu erhalten.

6.	**Stadt-Umland-Bahn (StUB); Vorstellung des aktuellen Sachstandes und neue Kostenberechnung**

Erläuterungen:
Die Vertreter des Zweckverbandes StUB stellen den aktuellen Stand der Planungen und die neue Kostenberechnung vor.

7.	**Antrag der Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen und der Stadträte Joy Wüstner und Nicolai Schaufler vom 13. November 2026; "Erarbeitung eines Finanzierungskonzepts und Umsetzung zur Abfederung des wegfallenden staatlichen Kita-Zuschusses ab 01.01.2027 in Kooperation mit den Trägern (Kindertageseinrichtungen in Herzogenaurach)"**

Erläuterungen:
Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Herzogenaurach, 19. November 2026

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister